

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren in der Gemeinde Neunkirchen vom 17.10.2018

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 01.09.2003 (GV.NRW. S 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV.NRW. S. 405) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GV.NRW. S. 448) hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen am 11.10.2018 folgende Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren beschlossen:

§ 1

Gebührengegenstand

Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Neunkirchen und der für die Beisetzung vorgesehenen Einrichtungen sowie für die sonstigen Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Grabbereitung

Zur Grabbereitung gehören folgende Leistungen:

- a) Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstellen,
- b) Planierung bzw. Abfuhr des nicht benötigten Bodenaushubs.

Gebühren

1. Reihengräber für Kinder bis 5 Jahre sowie Früh- und Totgeburten 334 €
2. Urnengräber 288 €
3. Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre 777 €
4. Wahlgrabstätte (auch pflegeleichte) je Grabstätte 875 €
5. Für die Einfassung von Gräberfeldern durch die Gemeinde werden zusätzliche Gebühren in Höhe der tatsächlichen entstandenen Kosten (Material- und Lohnkosten) erhoben. Die Gebühr wird für die einzelne Grabstätte anteilig nach der Zahl der im betreffenden Gräberfeld eingefassten Grabstätten ermittelt und festgesetzt.

§ 3

Nutzungsrecht an Grabstätten

(1) Folgende Gebühren werden für die Gewährung des Nutzungsrechtes an Grabstätten erhoben:

1. Reihengrab 1.278 €
2. Reihengrab (anonym) 2.105 €
3. Wahlgrab (je Stelle) 1.050 €
4. Pflegeleichtes Wahlgrab (je Stelle) 2.196 €
5. Urnenreihengrab 895 €
6. Urnenreihengrab (anonym) 1.183 €
7. Urnenwahlgrab (je Stelle) 667 €
8. Kindergrab 703 €
9. Wiesenreihengrab 2.487 €
10. Wiesenurnengrab 1.218 €
11. Urneneinzelgrab in UGGA 1.649 €

12. Urnenpartnergrab in UGGA (je Stelle)	1.649 €
13. Urneneinzelgrab in BaumUGGA	1.363 €
14. Urnenpartnergrab in BaumUGGA (je Stelle)	1.657 €

(2) Folgende Gebühren werden für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Grabstätten pro Jahr erhoben:

1. Wahlgrab (je Stelle)	35 €
2. Pflegeleichtes Wahlgrab (je Stelle)	73 €
3. Urnenwahlgrab (je Stelle)	22 €
4. Kindergrab	23 €
5. Urneneinzelgrab in UGGA	55 €
6. Urnenpartnergrab in UGGA (je Stelle)	55 €
7. Urneneinzelgrab in BaumUGGA	45 €
8. Urnenpartnergrab in BaumUGGA (je Stelle)	55 €

§ 4

Ausgraben und Umbetten von Leichen

Gebühren

1. Ausgraben einer Leiche	1.264 €
2. Ausgraben einer Urne	287 €
3. Wiederbestattung einer Leiche	entspr. § 2
4. Wiederbestattung einer Urne	entspr. § 2

§ 5

Benutzung der Friedhofshalle

Gebühren

1. Nutzung der Friedhofshalle (Trauerhalle und Aufbewahrungs-/ Leichenraum) je Bestattungsfall	326 €
2. Lediglich Nutzung des Aufbewahrungsraums/Leichenraumes	163 €
3. Lediglich Nutzung der Trauerhalle	163 €
4. Gebühr für die Hallenbenutzung an Samstagen für Trauerfeiern ohne anschließende Beisetzung auf dem gleichen Friedhof:	391 €

§ 6

Verwaltungsgebühren und Grabgenehmigungsgebühren

Folgende Verwaltungs- und Grabgenehmigungsgebühren werden erhoben.

1. Ausstellung einer Graburkunde	17,00 €
2. Übertragung / Umschreibung von Nutzungsrechten	17,00 €
3. Erteilung von Zweitausfertigungen / Ausfertigung einer Ersatzurkunde über das Grabnutzungsrecht	17,00 €
4. Genehmigung von Umbettungen, Ausgrabungen im Auftrag der Friedhofsverwaltung	17,00 €
5. Genehmigung zur vorzeitigen Grababräumung	17,00 €
6. Genehmigung von Einfassungen / Grababdeckungen (je Antrag)	25,50 €
7. Genehmigung für das Aufstellen eines liegenden Grabmals	25,50 €
8. Genehmigung für das Aufstellen eines stehenden Grabmals (höher 50cm, inkl. Fundament), inkl. Standsicherheitsprüfung für stehende Grabmale bei 30 Jahre Grabnutzungszeit	94,00 €
9. Gebühr für die Standsicherheitsprüfung bei stehenden Grabmalen	

bei Verlängerung des Nutzungsrechts, je Verlängerungsjahr	2,00 €
10. Ausführung von besonders beauftragten Leistungen des Friedhofs, gemäß Arbeitszeitabrechnung; je Stunde (zzgl. erforderliche Materialkosten)	38,00 €
11. Anbringung von Namensinschriften/Namenstafeln auf dem Grabstein / an der Grabstelle; je Stunde (zzgl. Materialkosten / Kosten für den Namenszug)	38,00 €

§ 7

Sondergebühren

Neben den Gebühren nach den §§ 2 - 6 werden Gebühren für die folgenden Leistungen erhoben:

1. Für die Beerdigung an Samstagen wird ein Zuschlag von 25% auf die jeweils entsprechende Gebühr erhoben.

2. Die Gebühr für den zusätzlichen Pflegeaufwand durch Einebnung vor Ablauf der Ruhezeit beträgt pro Jahr bei einem:

a) Wahlgrab (je Stelle)	32 €
b) Urnengrab (je Stätte)	12 €
c) Kindergrab	14 €
d) Reihengrab (Sarg)	32 €
e) Urnenreihengräber	12 €

3. Die Gebühr für die Grabräumung durch die Friedhofsverwaltung beträgt bei einem:

a) Wahlgrab (je Stelle)	233 €
b) Urnengrab (je Stätte)	137 €
c) Kindergrab	142 €

Zulage für Erschwernis bei vorzeitiger Abräumung

a) bei Reihengräbern	197 €
b) bei Urnenreihengräbern	101 €

Auf Friedhöfen, deren Schließung der Rat beschlossen hat, wird für die Einebnung vor Ablauf der Ruhezeit keine Gebühr erhoben.

§ 8

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist

- a) wer die der Gebühr zugrundeliegende Leistung beantragt oder in Anspruch nimmt oder
- b) wer die Zahlung der Gebühren durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
- c) wer durch Gesetz verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen.

(2) Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Gebührenerhebung und Fälligkeit

Die zu zahlenden Gebühren werden dem Zahlungspflichtigen in Rechnung gestellt. Sie sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides an die Gemeindekasse Neunkirchen zu zahlen.

Die fälligen Gebühren unterliegen der Beitreibung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Neunkirchen über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 23.02.1972 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Neunkirchen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW. S. 90), beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei auch die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neunkirchen, den 17.10.2018

Der Bürgermeister
B. Baumann